

Amtliche Abkürzung:	HKJGB
Fassung vom:	30.04.2018
Gültig ab:	09.05.2018
Gültig bis:	31.12.2025
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	34-56

**Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
Vom 18. Dezember 2006***

**§ 25a
Rahmenbedingungen für den Betrieb**

(1) Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.

(2) Der Träger einer Tageseinrichtung hat in der Regel einmal jährlich dem nach § 15 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Jugendamt die tatsächlichen Umstände betreffend die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 mitzuteilen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 25a HKJGB, vom 23.05.2013, gültig ab 01.01.2014 bis 08.05.2018

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698)

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2006, 698